

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1963

Nummer 138

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	16. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Übersicht über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum in Nordrhein-Westfalen . . . . .	1787
281	14. 10. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Mitteilung von Ordnungsverfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an die Berufsgenossenschaften . . . . .	1791
7130	23. 10. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhalterung der Luft; hier: Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen bei langanhaltenden austauscharen Weiterlagen . . . . .	1791

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 20 v. 15. 10. 1963 . . . . .	1792

238

#### Übersicht

#### über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1963 — Z B 2/6.5

Die Landesregierung hat am 15. 10. 1963 die „Fünfte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum“ verabschiedet, die am 1. 11. 1963 in Kraft tritt. Die Verordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht\*. Die beigefügte Anlage gibt eine Gesamtübersicht über die Auswirkungen der Abbaumaßnahmen auf die kreisfreien Städte und Landkreise in Nordrhein-Westfalen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Regierungspräsidenten,  
Landesbaubehörde Ruhr,  
Wohnungsbauförderungsanstalt.

\* (siehe GV. NW. 1963 S. 314)

**Übersicht  
über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise  
für preisgebundenen Wohnraum**

Stand: 1. November 1963

Verwaltungsbezirk:	Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben:	außer für:	Mietpreise freigegeben:	außer für:
<b>Reg.-Bez. Düsseldorf</b>				
Krfr. St. Düsseldorf	nein	—	nein	—
Krfr. St. Duisburg	nein	—	nein	—
Krfr. St. Essen	nein	—	nein	—
Krfr. St. Krefeld	nein	—	nein	—
Krfr. St. Leverkusen	nein	—	nein	—
Krfr. St. M.-Gladbach	nein	—	nein	—
Krfr. St. Mülheim (Ruhr)	nein	—	nein	—
Krfr. St. Neuß	nein	—	nein	—
Krfr. St. Oberhausen	ja	—	ja	—
Krfr. St. Remscheid	nein	—	nein	—
Krfr. St. Rheydt	nein	—	nein	—
Krfr. St. Solingen	ja	—	ja	—
Krfr. St. Viersen	ja	—	ja	—
Krfr. St. Wuppertal	nein	—	nein	—
Ldkr. Dinslaken	ja	—	ja	—
Ldkr. Düsseldorf-Mettmann	nein	—	nein	—
Ldkr. Geldern	ja	—	ja	—
Ldkr. Grevenbroich	nein	—	nein	—
Ldkr. Kempen-Krefeld	nein	—	nein	—
Ldkr. Kleve	ja	—	ja	—
Ldkr. Moers	nein	—	nein	—
Ldkr. Rees	ja	—	ja	—
Ldkr. Rhein-Wupper-Kreis	ja	Stadt Langenfeld	ja	Stadt Langenfeld
<b>Reg.-Bez. Köln</b>				
Krfr. St. Bonn	nein	—	nein	—
Krfr. St. Köln	nein	—	nein	—
Ldkr. Bergheim (Erft)	nein	—	nein	—
Ldkr. Bonn	nein	—	nein	—
Ldkr. Euskirchen	ja	—	nein	—
Ldkr. Köln	nein	—	nein	—
Ldkr. Oberbergischer Kreis	nein	—	nein	—
Ldkr. Rheinisch-Bergischer Kreis	nein	Amt Kürten, Gem. Klüppelberg, Lindlar, Odenthal, Overath und Stadt Wipperfürth	nein	Gem. Kürten, Lindlar, Overath, Stadt Wipperfürth

Verwaltungsbezirk:		Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben:	außer für:	Mietpreise freigegeben:	außer für:
Ldkr.	Siegkreis	ja	—	ja	Bad Honnef, Hangelar und Holzlar
<b>Reg.-Bez. Aachen</b>					
Krfr. St.	Aachen	nein	—	nein	—
Ldkr.	Aachen	ja	—	ja	—
Ldkr.	Düren	ja	—	ja	—
Ldkr.	Erkelenz	ja	Gerderath	ja	Gerderath
Ldkr.	Jülich	ja	—	ja	—
Ldkr.	Monschau	nein	—	nein	—
Ldkr.	Schleiden	ja	—	nein	—
Ldkr.	Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	ja	—	ja	—
<b>Reg.-Bez. Münster</b>					
Krfr. St.	Bocholt	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Bottrop	nein	—	nein	—
Krfr. St.	Gelsenkirchen	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Gladbeck	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Münster	nein	—	nein	—
Krfr. St.	Recklinghausen	ja	—	ja	—
Ldkr.	Ahaus	ja	—	nein	—
Ldkr.	Beckum	ja	—	ja	—
Ldkr.	Borken	nein	—	nein	—
Ldkr.	Coesfeld	ja	—	ja	—
Ldkr.	Lüdinghausen	nein	—	nein	—
Ldkr.	Münster	nein	—	nein	—
Ldkr.	Recklinghausen	ja	—	ja	—
Ldkr.	Steinfurt	ja	Rheine	ja	Rheine
Ldkr.	Tecklenburg	ja	—	ja	—
Ldkr.	Warendorf	ja	Stadt Warendorf	ja	Stadt Warendorf
<b>Reg.-Bez. Detmold</b>					
Krfr. St.	Bielefeld	nein	—	nein	—
Krfr. St.	Herford	ja	—	ja	—
Ldkr.	Bielefeld	nein	—	nein	—
Ldkr.	Büren	nein	—	nein	—
Ldkr.	Detmold	ja	—	ja	—
Ldkr.	Halle	ja	Peckeloh	ja	Peckeloh
Ldkr.	Herford	ja	—	ja	—
Ldkr.	Höxter	nein	—	nein	—
Ldkr.	Lemgo	nein	—	nein	—
Ldkr.	Lübbecke	ja	—	nein	—
Ldkr.	Minden	nein	—	nein	—

Verwaltungsbezirk:		Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben:	außer für:	Mietpreise freigegeben:	außer für:
Ldkr.	Paderborn	ja	Amt Schloß Neuhaus	ja	Amt Schloß Neuhaus
Ldkr.	Warburg	ja	Stadt Borgentreich	ja	Stadt Borgentreich
Ldkr.	Wiedenbrück	nein	—	nein	—
<b>Reg.-Bez. Arnsberg</b>					
Krfr. St.	Bochum	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Castrop-Rauxel	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Dortmund	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Hagen	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Hamm	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Herne	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Iserlohn	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Lüdenscheid	nein	—	nein	—
Krfr. St.	Lünen	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Siegen	ja	—	nein	—
Krfr. St.	Wanne-Eickel	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Wattenscheid	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Witten	ja	—	ja	—
Ldkr.	Altena	nein	Rönsahl und Halver	nein	Rönsahl und Halver
Ldkr.	Arnsberg	ja	Stadt Neheim-Hüsten, Stadt Belecke	ja	Stadt Neheim-Hüsten, Stadt Belecke
Ldkr.	Brilon	nein	—	nein	—
Ldkr.	Ennepe-Ruhr-Kreis	ja	Altendorf	ja	Altendorf
Ldkr.	Iserlohn	ja	Menden	ja	Menden
Ldkr.	Lippstadt	ja	—	ja	—
Ldkr.	Meschede	nein	—	nein	—
Ldkr.	Olpe	nein	—	nein	—
Ldkr.	Siegen	nein	—	nein	—
Ldkr.	Soest	ja	Werl	ja	Werl
Ldkr.	Unna	nein	—	nein	—
Ldkr.	Wittgenstein	nein	—	nein	—

— MBl. NW. 1963 S. 1787.

281

**Mitteilung**  
**von Ordnungsverfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an die Berufsgenossenschaften**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1963 —  
 III A 3 — 8022.3 8031.7 — (III Nr. 75/63)

Nach § 872 RVO alter Fassung hatten die „Polizeibehörden“ Anordnungen, die sie nach § 120 d Abs. 1 GewO zur Verhütung von Unfällen treffen, der beteiligten Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Mit Inkrafttreten der Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG) v. 30. April 1960 (BGBI. I S. 241) ist am 1. Juli 1963 diese gesetzliche Verpflichtung weggefallen.

Im Hinblick auf die im Interesse der Unfallverhütung notwendige Zusammenarbeit zwischen Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften halte ich es für angebracht, daß vorbehaltlich einer abschließenden Regelung der Zusammenarbeit auf Grund des § 717 RVO i. d. F. d. UVNG bis auf weiteres der beteiligten Berufsgenossenschaft von schriftlichen Ordnungsverfügungen auf Grund von § 120 d Abs. 1 GewO in wichtigen Fällen Kenntnis gegeben wird.

An die Regierungspräsidenten,  
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1791.

7130

**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;  
 hier: Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen  
 bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
 III B 4 — 8817 (III — Nr. 78/63)  
 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
 — IV B 3 — 46—0—10 — v. 23. 10. 1963

Bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen können infolge der hierdurch verursachten ungünstigen Ausbreitungsbedingungen erhebliche Immissionskonzentrationen auftreten. Anfang Dezember 1962 sind Immissionskonzentrationen an Schwefeldioxid beobachtet worden, die ein Vielfaches des MIK-Wertes betragen. Eine Verminderung der Schwefeldioxidimmissionen ist in diesen Fällen nur durch eine Herabsetzung der Emissionen zu erreichen, die, solange keine geeigneten Verfahren zur Schwefeldioxidabscheidung zur Verfügung stehen — abgesehen von einer Leistungsverminderung — nur durch den Übergang auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe zu verwirklichen ist.

In den im Bezugserlaß angegebenen Gebieten mit einer Meßstellendichte von einem Meßgerät je km<sup>2</sup> (Anlage 2 Spalte 5) sollen — im Rahmen eines Programms zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen (Warndienst) — zunächst die Voraussetzungen zum Übergang auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe geschaffen werden.

1. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben die Betreiber von in den vorbezeichneten Gebieten gelegenen

Anlagen mit einem Schwefeldioxidauswurf von mehr als 200 kg/h

durch Verfügung nach § 25 Abs. 3 GewO aufzufordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist Brenn- bzw. Rohstoffe mit dem geringstmöglichen Schwefelgehalt, der im einzelnen festzulegen ist, für eine Betriebszeit von mindestens 8 Tagen zu lagern. Bei Zechenkraftwerken kann von der Forderung auf Lagerung von Brennstoffen abgesehen werden, wenn die Versorgung des Kraftwerks mit Brennstoffen mit dem geringstmöglichen Schwefelgehalt aus der eigenen laufenden Förderung sichergestellt ist.

In der Verfügung ist dem Betreiber der Anlage ferner aufzugeben, seinen Betrieb sofort auf die schwefelarmen Brenn- bzw. Rohstoffe umzustellen, wenn hierfür eine fernmündliche Aufforderung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt ergeht.

2. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter werden durch die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz, Bochum, über die Regierungspräsidenten bzw. Oberbergämter rechtzeitig vor einer zu erwartenden Umstellung benachrichtigt. Sie haben sodann die Betreiber umgehend fernmündlich davon zu unterrichten, daß mit der Aufforderung zur Umstellung auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe zu rechnen ist und sie spätestens nach Ablauf von 24 Stunden die notwendigen Vorkehrungen (Bunker leer fahren usw.) zur sofortigen Umstellung getroffen haben müssen.
3. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter werden von der obersten Landesbehörde über die Regierungspräsidenten bzw. Oberbergämter fernmündlich angewiesen, die Umstellung auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe anzurufen, sobald dies erforderlich ist.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers betr.  
 1. Meßprogramm nach § 7 des Immissionsschutzgesetzes v. 15. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1017)

An die Regierungspräsidenten,  
 Oberbergämter,  
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
 Bergämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1791.

## II.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 15. 10. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portoosten.)

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . . . . .	233
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	233
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	234
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
1. ZPO § 320 IV Satz 4. — Hat bei der Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes eines nicht mehr anfechtbaren Urteils ein anderer Richter als bei dem Urteil selbst mitgewirkt, so ist der Beschuß trotz § 320 IV Satz 4 ZPO mit der Beschwerde anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 1. März 1963 — 3 W 14/63 . . . . .	235
2. ZPO § 811 Nr. 8, §§ 850 bis 850b; BVG § 67. — Bei der Pfändung eines Bankguthabens, dessen Gutschriften lediglich aus Überweisungen von Versorgungsrenten bestehen, ist dem Schuldner ein pfändungsfreier Betrag wie bei der Pfändung von Bargeld zu belassen. OLG Düsseldorf vom 16. Juli 1963 — 3 W 189/63 . . . . .	236
3. ZVG §§ 180f., §§ 28, 37 Nr. 5; ZPO §§ 766, 771; BGB § 749 I, §§ 752, 753 I. — Die Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft kann nicht im Wege der Erinnerung gegen ihre Anordnung mit der Begründung geltend gemacht werden, daß Teilung des Grundstücks in Natur möglich sei. OLG Hamm vom 2. Juli 1963 — 15 W 245/63. . . . .	237
<b>Strafrecht</b>	
1. StGB § 315a I Nr. 4; StVO §§ 10, 13. — Es ist grob verkehrswidrig und rücksichtslos, mit hoher Geschwindigkeit derart in die Autobahn einzufahren, daß man kurz hinter einem Langsamfahrer auf der rechten Spur und kurz vor einem Schnellfahrer auf der Überholspur sofort auf die Überholspur hinüberlenkt, um rascher vorwärts zu kommen. OLG Köln vom 30. April 1963 — Ss 32/63 . . . . .	239
<b>Kostenrecht</b>	
2. StVO §§ 1, 8. — Das Rechtsfahrbegest des § 8 II Satz 1 StVO stellt keine starre Regel dar. — So wohl Verkehrsverhältnisse als auch sonstige Umstände können Ausnahmen rechtfertigen. OLG Hamm vom 23. August 1963 — 3 Ss 897/63 . . . . .	240
3. StVZO § 18 II. — Eine „fliegende Tankstelle“ auf einer Großbaustelle ist keine zulassungsfreie Arbeitsmaschine. OLG Köln vom 5. Mai 1963 — Ss 36/63 . . . . .	240
<b>Öffentliches Recht</b>	
1. ZPO § 115 I, § 125; BRAGbO §§ 123, 31, 19 II Satz 1. — Mit der Beirondung des Armenanwalts nach § 115 ZPO werden auch die Unterschiedsbeiträge zwischen den vor der Beirondung verdienten Wahlanwaltsgebühren des § 31 BRAGbO und den Armenanwaltsgebühren des § 123 BRAGbO gestundet. OLG Hamm vom 16. Juli 1963 — 14 W 71/63 . . . . .	241
2. GKG § 15. — Zum Streitwert der Stufenklage, wenn der Kläger nach Verurteilung des Beklagten zur Auskunftserteilung und Leistung des Offenbarungsseides den Zahlungsanspruch in der Hauptache für erledigt erklärt. OLG Düsseldorf vom 13. März 1963 — 3 W 58/63. . . . .	242
3. GKG § 35 II. — Die Anwendung des § 35 II GKG setzt keine förmliche Klagerücknahme voraus. Es genügt ein Verhalten der betreibenden Partei, das den Prozeß tatsächlich erledigt und dem Gericht weitere Arbeit erspart. OLG Hamm vom 23. August 1963 — 14 W 60/63 . . . . .	242
4. BRAGbO §§ 36, 23, 13 II und V. — Haben sich die Parteien eines Ehescheidungsrechtsstreits ausgesöhnt und sodann einen Kostenvergleich geschlossen, so muß sich der Anwalt die Vergleichsgebühr für den Kostenvergleich auf die Aussöhnungsgebühr anrechnen lassen. — Eine zusätzliche Prozeßgebühr fällt für den Kostenvergleich nicht an. OLG Hamm vom 23. August 1963 — 14 W 78/63 . . . . .	243

**Öffentliches Recht**

LBG § 144 II Nr. 3. — Zum Begriff der „dienstlichen Veranstaltungen“ im Sinne des Dienstunfallfürsorgerechts. OVG Münster vom 17. Mai 1963 — VI A 1275/62 . . . . .

243

— MBl. NW. 1963 S. 1792.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzuseinden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.